

## Einladung

zur **13. Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr** in Siegburg, Kreishaus

<b>Sitzungsort:</b> A 1.16	<b>Sitzungstag:</b> Mittwoch, 29.11.2023	<b>Sitzungsbeginn:</b> 16:00 Uhr
-------------------------------	---	-------------------------------------

To.- Punkt	Beratungsgegenstand	An- lage	Ab Seite	Bemerkungen
	<b>Öffentlicher Teil</b>			
1	Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 19.09.2023			versandt am 09.10.2023
2	Weiterentwicklung Kleinbusangebot Bornheim	1	3	Vorlage
3	Weiterentwicklung der bedarfsgesteuerten Verkehre im Rhein-Sieg-Kreis - Umsetzungskonzept-	2	10	Vorlage
4	Mitteilungen und Anfragen			
4.1	Neubau von Radwegen im Rhein-Sieg-Kreis entlang Kreisstraßen	3	13	Mitteilungs- vorlage
4.2	RadPendlerRouten Köln rechtsrheinisch, aktueller Sachstand	4	19	Mitteilungs- vorlage
4.3	Änderungen zum Fahrplanwechsel im Dezember	5	22	Mitteilungs- vorlage

4.4	ICE-Bahnhof Siegburg	6	24	Mitteilungs- vorlage
4.5	Planfeststellung für Sanierung und Neubau im Bereich Siegbücke Hennef-Allner, Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises	7	25	Mitteilungs- vorlage
<b>Nichtöffentlicher Teil</b>				
5	Mitteilungen und Anfragen			

Siegburg, den 20.11.2023

An die  
Mitglieder des  
Ausschusses für Planung und Verkehr

gez.  
Ingo Steiner  
Vorsitzender

nachrichtlich  
an alle Kreistagsmitglieder

f.d.R.

gez.  
Birgit Engelberth  
Schriftführerin

**B e s c h l u s s v o r l a g e**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	29.11.2023	Vorberatung
Kreisausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Kreistag	06.12.2023	Entscheidung

<b>Tagesordnungs- Punkt</b>	<b>Weiterentwicklung Kleinbusangebot Bornheim</b>
---------------------------------	---

**Beschlussvorschlag:**

**Der Ausschuss für Planung und Verkehr empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die nachfolgend geschilderten Angebotsverbesserungen auf den Buslinien 745 und 817 in Bornheim zum Fahrplanwechsel am 15.12.2024 umzusetzen und den Nahverkehrsplan entsprechend fortzuschreiben. Voraussetzung ist eine entsprechende Beschlussfassung der Stadt Bornheim.**

**Vorbemerkungen:**

Zur Verbesserung der Anbindung der Hanglagen im Vorgebirge liegen Beschlüsse der Gremien der Stadt Bornheim für eine Prüfung zur Weiterentwicklung des bestehenden Kleinbusangebotes vor. Hierzu hatte die Verwaltung in Abstimmung mit der Stadt Bornheim und der RVK verschiedene Varianten entwickelt und geprüft, die bei entsprechender Beschlussfassung zum Fahrplanwechseltermin Dezember 2024 zur Umsetzung kommen können. Aufgrund des sich hieraus ergebenden Fahrzeugmehrbedarfs an Kleinbussen und dem zeitlichen Vorlauf bei der Fahrzeugbeschaffung sind Beschlussfassungen in den Gremien in Bornheim und dem Rhein-Sieg-Kreis bis Jahresende 2023 erforderlich.

Die Beratung im Mobilitäts- und Verkehrsentwicklungsausschuss der Stadt Bornheim findet am 21.11.2023 statt. Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.

## Erläuterungen:

### Kleinbusangebot Bornheim

Die Kleinbuslinie 745 „Bornheimer Berghüpfer“ wurde im April 2019 im Zuge der Weiterentwicklung des Busverkehrsangebotes in der Stadt Bornheim eingeführt. Zum Fahrplanwechsel im August 2019 wurde das bestehende Leistungsangebot auf den Buslinie 817 und 818 modifiziert und ausgebaut und die Schülerbeförderung zu Bornheimer Schulstandorten in den Linienverkehr integriert.

Die Linie 745 verbindet vormals nicht erschlossene Bereiche in den Hanglagen von Walberberg, Waldorf und Merten mit innerörtlichen Nahversorgungsschwerpunkten und Haltepunkten der Stadtbahnlinie 18 in Walberberg und Waldorf. Zudem ermöglicht sie zusätzliche Fahrbeziehungen in der Schülerbeförderung durch Anbindung der Grundschulstandorte Waldorf, Merten und Walberberg sowie der Gesamtschule Merten.

Die Linie verkehrt im Stundentakt Mo-Fr zwischen 5.30 und 20.30 Uhr. Sie weist eine dichte Haltestellenfolge auf, die den örtlichen topographischen Gegebenheiten Rechnung trägt. Der Betrieb erfolgt mit einem Kleinbus mit einer Beförderungskapazität von maximal 30 Fahrgästen. Das bestehende Linienkonzept ermöglicht in der 1. Ausbaustufe eine optimierte Leistungserbringung mit Einsatz eines Fahrzeuges und zwei Personalen.

Bereits bei Einführung der Kleinbuslinie wurde in den Bornheimer Gremien beschlossen, nach erfolgter Evaluierung über eine Weiterführung und einen möglichen Ausbau des Kleinbusangebotes zu entscheiden („2. Ausbaustufe“). In den Folgejahren sind bei der Bornheimer Verwaltung und dem Aufgabenträger zudem regelmäßig Anträge und Anregungen für eine zusätzliche Erschließung weiterer Ortsbereiche durch eine Ausweitung des Kleinbusangebotes in Richtung der Ortslagen Üllekoven und Bisdorf sowie weiter nach Brenig und ins Bornheimer Zentrum aus dem politischen Raum und von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen. Außerdem liegen Anträge zur Anbindung des Stadtbahnhaltepunktes Schwadorf vor, der sich am nördlichen Ortsrand von Walberberg unmittelbar an der Kreisgrenze befindet. Bis dorthin fährt die Stadtbahnlinie 18 von Köln kommend im 10-Minuten-Takt.

### Evaluation

Die Evaluation konnte nach Beendigung der pandemiebedingten Einschränkungen im Sommer 2022 erfolgen, über die Ergebnisse wurde bereits im Ausschuss am 15.03.2023 informiert. Die Fahrgastnachfrage auf der Linie 745 ist insgesamt und insbesondere auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Pandemie und den sich hieraus ergebenden Änderungen in der Nutzung des ÖPNV als gut zu bewerten. Durch die Erhebung konnte eine Fahrgastnachfrage von durchschnittlich 158 Fahrgästen/Betriebstag Mo-Fr ermittelt werden. Das entspricht bei 15 fahrplanmäßigen Fahrten/Betriebstag Mo-Fr einer rechnerischen Nachfrage von durchschnittlich 10,5 Fahrgästen/Fahrt.

Für eine Prüfung der Möglichkeiten des Ausbaus des Kleinbusangebotes in Bornheim wurde zudem auch die Fahrgastnachfrage auf den Fahrten der Linie 817 zwischen Bornheim-Brenig und Bonn-Tannenbusch ermittelt und analysiert, da sich dieser Abschnitt im Korridor einer denkbaren Kleinbusverlängerung befindet und der Linienweg durch Brenig für Standardbusse nur bedingt geeignet ist. Die Linie 817 verkehrt hier seit August 2019 Mo-Fr im 30-Minuten-Takt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Nachfrage in Brenig mit Ausnahme der über den Taktfahrplan hinausgehenden Schulfahrten grundsätzlich auch mit Kleinbussen bedient werden kann.

Die Ergebnisse der Evaluation wurden in verschiedenen Abstimmungsgesprächen auf Verwaltungsebene erörtert und die Rahmenbedingungen für die Prüfung der Möglichkeiten zur Weiterentwicklung des Busverkehrsangebotes in Bornheim abgestimmt.

#### Vorzugsvariante zur Weiterentwicklung

Durch die Verwaltung wurde eine Vorzugsvariante mit einer Verlängerung der Kleinbuslinie 745 an beiden Enden von Walberberg nach Schwadorf (Stadtbahn) bzw. Waldorf bis Roisdorf Bahnhof entwickelt, die im Juni 2023 im Arbeitskreis ÖPNV der Stadt Bornheim vorgestellt und eingehend erörtert wurde, um die Beschlussfassung in den Gremien vorzubereiten. Aus dieser Erörterung ergaben sich mehrere ergänzende Prüfaufträge zur Verbesserung der Erschließung, aus denen letztlich ein Feinkonzept für die zweite Ausbaustufe der Linie 745 bei gleichzeitiger Modifizierung des Leistungsangebotes der Linie 817 entwickelt wurde.

Die 2. Ausbaustufe sieht insbesondere eine zusätzliche Erschließung von bislang nicht oder nur unzureichend angebundenen Ortsbereichen in Üllekoven, Bisdorf und im Roisdorfer Oberdorf durch die Linie 745 vor. Mit Anfahrt der Stadtbahnhaltestellen Schwadorf, Waldorf, Bornheim und Bornheim Rathaus sowie des Roisdorfer Bahnhofs soll eine bessere Verknüpfung mit dem Schienenverkehr erfolgen. Außerdem ist vorgesehen, dass die Linie 745 zukünftig anstelle der Linie 817 die Anbindung von Brenig übernimmt. Vorgesehen ist auf der verlängerten Linie 745 zwischen Roisdorf

Bahnhof und Brenig analog zur bisherigen Linie 817 ein 30-Minuten-Takt und dann weiter bis Schwadorf ein 60-Minuten-Takt. Die Bedienungszeiten orientieren sich am bisherigen Fahrplan sowie den Standards des Nahverkehrsplans. Auf dem Linienweg ist eine Vielzahl neuer Haltestellen vorgesehen (**Anhang** Linienwegskizze). Deren genaue Lage wird im Nachgang zur Beschlussfassung mit den zu beteiligenden Akteuren abgestimmt.

Durch die 2. Ausbaustufe der Linie 745 ergeben sich u.a. folgende Angebotsverbesserungen:

- Anbindung der Stadtbahnhaltestelle Schwadorf mit optimierter Verknüpfung zur Stadtbahnlinie 18 (mit 10-Minuten-Takt in/aus Richtung Köln)
- Anbindung von Hanglagen in Walberberg im Zweirichtungsverkehr
- erstmalige Erschließung von Hanglagen in Üllekoven und Bisdorf durch ein klassifiziertes ÖPNV-Angebot
- Einbeziehung von Brenig in den Linienweg der Linie 745 mit allen bereits barrierefrei ausgebauten Haltestellen in der Ortslage
- neue Erschließung von Königstraße und Siefenfeldchen im Kernraum (Kinder- und Jugendeinrichtungen, Seniorenwohntift, Einzelhandel) bei gleichzeitiger Vermeidung von Parallelverkehr zu den anderen Buslinien im Kernraum
- erstmalige Erschließung der Roisdorfer Höhenlagen (Bereich Oberdorf mit Donnerstein)
- SPNV-Verknüpfung an der neuen Endhaltestelle Roisdorf Bahnhof

Alle langlaufenden Fahrten der Linie 817 auf der Relation BN-Tannenbusch – Bornheim – Heimerzheim – Rheinbach verkehren im Gegenzug zukünftig nicht mehr durch die Ortslage Brenig, sondern auf direktem Weg über den Rankenberg (L182), um die störanfällige Befahrung der engen Ortsdurchfahrt in Brenig mit einem Standardbus zu reduzieren und auf diese Weise eine höhere Fahrplanstabilität der Linie 817 herzustellen zu können. Hiermit wird auch eine dringend erforderliche Stabilisierung der Anschlüsse in Roisdorf und Heimerzheim erreicht, die derzeit aufgrund nicht ausreichender Wendezeiten in Bonn-Tannenbusch nicht gewährleistet ist. Die zukünftige Ausgestaltung des grenzüberschreitenden Fahrtenangebotes wird noch mit der Stadt Bonn abgestimmt.

In der Schülerbeförderung werden die Europaschule sowie die Grundschule Bornheim für Schülerinnen und Schüler aus Brenig in den schulrelevanten Zeiten auch weiterhin ohne Umstieg zu erreichen sein.

### Kostenbetrachtung

Das neue Bedienungskonzept sieht den Einsatz von insgesamt drei Kleinbussen auf der Linie 745 vor. Durch die Änderungen auf der Linie 817 wird dort gleichzeitig ein Standardbus freigesetzt, sodass sich ein rechnerischer Mehrbedarf von lediglich einem

Fahrzeug und zwei Personalen ergibt.

Durch die Weiterentwicklung des Busverkehrsangebotes Bornheim mit den Änderungen auf den Linien 745 und 817 ergibt sich in Summe eine Mehrleistung von rd. 80.000 Fahrplankilometern/a.

Die überschlägig ermittelten Mehrkosten belaufen sich auf insgesamt etwa 225.000,- €/a.

### Umsetzungshorizont

Die Beschlussfassungen in den Gremien der Stadt Bornheim und des Rhein-Sieg-Kreises bis Jahresende 2023 sind die Grundlage für die erforderliche Ausschreibung zur Fahrzeugbeschaffung durch die RVK und die nachfolgende betriebliche Umsetzung der Leistungsausweitungen.

Aufgrund der erfolgten umfangreichen Abstimmungen sowohl mit der Verwaltung der Stadt Bornheim als auch mit den politischen Vertretern im Bornheimer Arbeitskreis ÖPNV wurde als voraussichtlicher Umsetzungstermin der Maßnahmen nun der Fahrplanwechsel am 15.12.2024 abgestimmt.

Im Auftrag

gez. Hahlen

Anhang: Linienwegskizze

**Haushalt:**

I. **Haushaltsmittel sind veranschlagt bei:**

0.20.20

(Produktnr. bzw. Projektnr.)

II. **Ressourcenverbrauch (nur soweit nicht in Haushaltsplanung berücksichtigt):**

**Personal:**

	Vollzeitäquivalente p.a.
Personalbedarf	
Personaleinsparung	

**Finanzen:**

<u>konsumtiv</u> in € pro Jahr (sofern dauerhaft) bzw. pro Projekt	Aufwendungen	Erträge (negatives Vorzeichen)	Saldo	Zeitraum (ab... ) (von...bis...)
Personalaufwand				
Transferaufwand				
sonstiger Aufwand				
Abschreibungen				
<b>Gesamt:</b>				

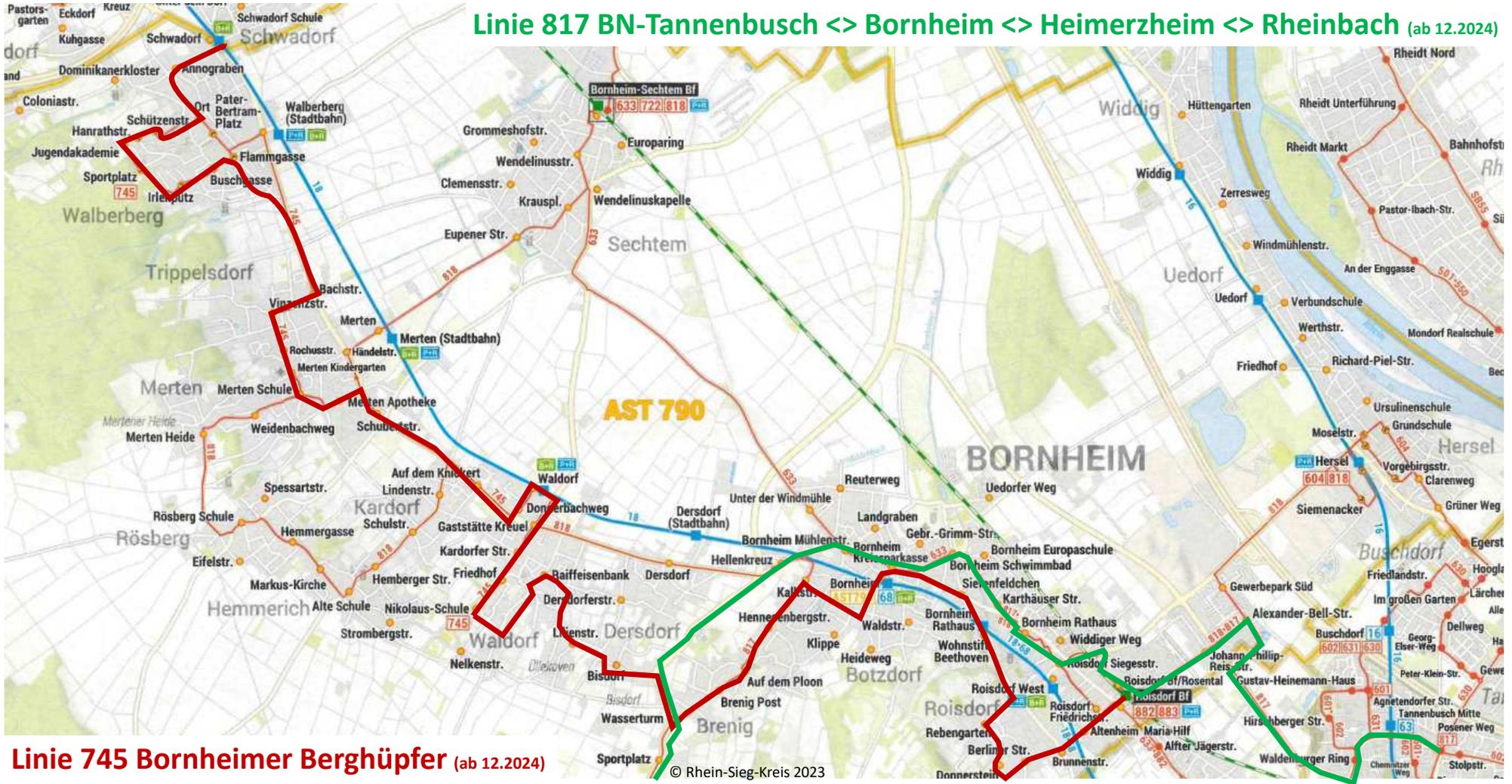
<u>investiv</u> in € pro Maßnahme	Auszahlungen	Einzahlungen (negatives Vorzeichen)	Saldo	Umsetzungs- zeitraum (von...bis...)
Baumaßnahmen/ Beschaffung				
Grunderwerb				
<b>Gesamt</b>				

Deckung ist innerhalb des Budgets gegeben

Die Bereitstellung zusätzlicher Mittel ist erforderlich

# ÖPNV ANGEBOT BORNHEIM (AUSZUG PLANUNG)

Linie 817 BN-Tannenbusch <> Bornheim <> Heimerzheim <> Rheinbach (ab 12.2024)



## V o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	29.11.2023	Kenntnisnahme

<b>Tagesordnungs- Punkt</b>	<b>Weiterentwicklung der bedarfsgesteuerten Verkehre im Rhein-Sieg-Kreis</b>
---------------------------------	--

### Vorbemerkungen:

Die vom Rhein-Sieg-Kreis eingereichte und im Ausschuss für Planung und Verkehr am 19.09.2023 vorgestellte Projektskizze für das Förderprojekt „MobiDiG - Mobilität Digital Gelebt an Rhein und Sieg“ im Rahmen des 3. Förderaufrufes „Modelprojekte zur Stärkung des ÖPNV“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) war im Wettbewerb nach Mitteilung des Bundesamtes für Logistik und Mobilität (BALM) vom 20.10.2023 nicht erfolgreich. Ziel von MobiDiG war es, u.a. durch eine Digitalisierung und Vereinheitlichung der flexiblen Bedienung die Verkehrsangebote auf der „letzten Meile“ insbesondere auch für den ländlichen Raum nachhaltig zu verbessern und die Inanspruchnahme des ÖPNV insgesamt im ganzen Rhein-Sieg-Kreis zu erhöhen.

Die in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr angekündigte Erarbeitung eines Konzeptes zur Weiterentwicklung der bedarfsgesteuerten Verkehre für den 29.11.2023 verschiebt sich, weil der ursprüngliche planerische Ansatz von „MobiDiG“ infolge der Nichtberücksichtigung im Rahmen der angestrebten Förderung angepasst werden muss. Das geplant Gesamtvolumen in Höhe von 17,25 Mio. Euro ist aus den Eigenmitteln des Rhein-Sieg-Kreises nicht zu finanzieren.

## Erläuterungen:

Nach wie vor soll auf der Grundlage der im Modellvorhaben in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gewonnenen Erkenntnisse Überlegungen für eine mögliche Weiterführung eines On-Demand-Verkehrs (ODV) nach dem Auslaufen der Projektförderung und zur Weiterentwicklung der bedarfsgesteuerten Verkehre AnrufSammelTaxi (AST) und TaxiBus (TB) im Rhein-Sieg-Kreis insgesamt angestellt werden. Eine Neuorganisation und „Modernisierung“ der bereits seit mehreren Jahrzehnten bestehenden, „klassischen“ bedarfsgesteuerten Verkehre im Rhein-Sieg-Kreis wie z.B. durch die Einführung einer einheitlichen Buchungs- und Ticketing-App ist aus Sicht der Verwaltung angemessen.

Der On-Demand-Verkehr im Modellvorhaben in Neunkirchen-Seelscheid zeigt, dass bei einer Aufwertung flexibler Bedienungssysteme Fahrgaststeigerungen möglich sind. Im Vergleich zum bis August 2021 bestehenden AST-Verkehr in der Gemeinde hat „Rhesi“ dort zu etwa einer Verzehnfachung der Fahrgastzahlen geführt.

Gleichwohl lässt sich aber – wie bereits am 19.09.2023 teilweise ausgeführt - bereits nach zwei Betriebsjahren auf Grundlage der bislang mit dem ODV gesammelten Erfahrungen konstatieren, dass die ODV die verkehrlichen Bedürfnisse in ländlich strukturierten Räumen sowie den Anspruch an ein integriertes ÖPNV-System nur bedingt abbilden können:

- systemtypisch hoher finanzieller Aufwand pro Fahrgast (analog zum AST Verkehr)
- systemtypische geringe Bündelung von Nachfrage und Verkehrsströmen (analog zum AST Verkehr)
- systemtypische Erhöhung des auszugleichenden Defizits bei häufiger Nutzung (analog zum AST Verkehr)
- unzureichende zeitliche Disposition in Wechselwirkung mit Anschlüssen zum weiterführenden ÖPNV
- flächendeckende, kreisweite Vorhaltung unter den gegebenen Rahmenbedingungen finanziell nicht darstellbar

Daher ist aus Sicht der Verwaltung davon auszugehen, dass eine Vielzahl der derzeit deutschlandweit über Förderprogramme modellhaft umgesetzten ODV nach dem Auslaufen der jeweiligen Förderung eingestellt werden müssen. Es sei denn die Rahmenbedingungen der verschiedenen ODV werden verändert, z.B. durch die Zahlung eines Zuschlags oder einer Begrenzung der Verfügbarkeit, sei es räumlich oder zeitlich.

Erste Vorgespräche zur Weiterentwicklung der bedarfsgesteuerten Verkehre im Rhein-Sieg-Kreis - unter der neuen Rahmenbedingung, ohne Fördermittel auskommen

zu müssen - haben mit der RSVG am 06.11.2023 und mit der RVK am 15.11.2023 stattgefunden. Insbesondere ging es dabei um eine neue Plattform zur Disposition von bedarfsgesteuerten Verkehren und um die Konzeption eines Modells, welches die oben genannten Nachteile eliminiert oder zumindest verringert.

Die Verwaltung arbeitet weiter an dem neuen Gesamtkonzept zur Weiterentwicklung der bedarfsgesteuerten Verkehre und wird dieses dem Ausschuss nach Fertigstellung vorstellen.

Im Auftrag

gez. Hahlen

# V o r l a g e

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	29.11.2023	Kenntnisnahme

<b>Tagesordnungs- Punkt</b>	<b>Neubau von Radwegen im Rhein-Sieg-Kreis entlang Kreisstraßen - Sachstandsbericht</b>
---------------------------------	---

### Vorbemerkungen:

Im Mai 2022 hatte die Verwaltung den Ausschuss für Planung und Verkehr zuletzt über den Sachstand zum Neubau von Radwegen an Kreisstraßen informiert. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund massiver Probleme im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen weitere – nach einer Überprüfung der Flächeninanspruchnahme – augenscheinlich einfacher zu realisierende Maßnahmen aus der Priorisierungsliste in die unmittelbare Planung aufgenommen wurden.

### Erläuterungen:

Derzeit befinden sich 25 Maßnahmen mit einer Gesamtlänge von gut 30 km in unterschiedlichen Planungsphasen. Bei zwei weiteren Maßnahmen gilt der Grunderwerb aktuell als gescheitert. Als **Anhang 1** wurde die bereits im Dezember 2021 und im Mai 2022 vorgelegte Übersicht fortgeschrieben. Die Änderungen bzw. Fortschreibungen wurden zur besseren Erkennbarkeit farblich in grün dargestellt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Untersuchungen zum Arten- und Naturschutz teilweise zu nicht unerheblichen Verzögerungen bei der Planung führen. Dies auch deshalb, weil bestimmte Erhebungen an jahreszeitliche Vorgaben

gebunden sind.

In erster Linie führen jedoch die sehr aufwendigen Grunderwerbsverhandlungen bzw. die geringe Bereitschaft der Eigentümerinnen und Eigentümer, für den Radwegbau benötigte Flächen an den Rhein-Sieg-Kreis zu verkaufen, zu Verzögerungen. Durch eine intensive Zusammenarbeit mit den Kommunen versucht die Verwaltung, bei den Eigentümerinnen und Eigentümer bestehende Vorbehalte zu überwinden. Gleichzeitig wurden über Pressemitteilungen sowie Flyer, die im Umkreis geplanter Radwegmaßnahmen verteilt und im Kreishaus ausgelegt werden, entsprechende Kampagnen gestartet (**Anhang 2**). Ebenso wird beim Bau von Radwegen an Kreisstraßen ein Werbebanner aufgestellt, das zum Verkauf von Grundstücken animieren soll (**Anhang 3**).

Im Auftrag

gez. Hahlen

Zur Sitzung des Planungs- und Verkehrsausschusses am 29.11.2023

Anhänge 1, 2 und 3:

Priorität	Kreisstraße	Kommune	lfd. Nr.	Abschnitt	Länge (m)	KFZ / 24h	Vorplanung	Grunderwerb	Vermessung	Landschafts- pflegerischer Begleitplan (LBP)	Entwurfsplanung	Bemerkung
o.Nr.	20	LO		3,1= Lohmar Brückenstraße	380		vorhanden	nicht erforderlich	liegt vor		liegt vor, Förderanmeldung folgt	Abstimmung mit Autobahn GmbH erfolgt
o.Nr.	19	HE		2=Süchterscheid - Blankenberg	950			Stadt entwickelt Konzept zum Grunderwerb				Abstimmung mit Stadt erfolgt (Stadt bemüht sich um Grunderwerb)
o.Nr.	55	RUP /WI		1=Abzweig Altenherfen - Ruppicheroth	2.500	3.284				Schwarzstorchkartierung beauftragt, Vorlage bis Ende 2023		
o.Nr.	33	BOR		2= Schulstraße - L 183	400			Abstimmung zum Grunderwerb erfolgt				Mit Radwegebeauftragten der Stadt abgestimmt
o.Nr.	6	BH		Bad Honnef Himberg Ri Orscheid	1.300		vorhanden	Grunderwerpsplanung in Arbeit	erledigt	Artenschutz liegt vor, zur Prüfung bei UNB, Beirat Frühjahr 2024	Ausführungsplanung soll im 1. Halbjahr 2024 vorliegen	Förderanmeldung gestellt
o.Nr.	1	AL		Alfter K1 (L113) zw. K12n und Bonner Weg	2.140	4.960	vorhanden	Grunderwerb weit fortgeschritten	erledigt	innerorts	Ausführungsplanung wird bis Dezember 2023 angepasst	160 Eigentümer betroffen
o.Nr.	36	HE		Lauthausen - Allner B478	800	3.700	vorhanden	in Planung	erledigt	Vorprüfung erl., LBP in Planung	erledigt	Weitere Abstimmung mit Fördergeber erforderlich
o.Nr.	36	HE		Ausbau Kurscheid - Westerhausen	750		vorhanden	Grunderwerb mit Stadt begonnen	erledigt		erledigt, Abstimmung mit Stadt erfolgt	Fördereinplanung für das Jahr 2025
1	58	WA	63	4=Villip-WBR (Wachtberg)	1.250	10.434	vorhanden	Grunderwerb wurde reduziert, nur eine Bauerlaubnis steht aus	liegt vor		in Arbeit	Abstimmung mit Gemeinde am 24.02.23 erfolgt
3	58	WA	62	3,2=WBR-Kreisverkehr/EKZ Berkum (Wachtberg)	460	7.615	vorhanden	erledigt	erledigt	erledigt	erledigt	Radweg fertiggestellt
4	27	EI	27	1=Harmonie-Blumenhof (Eitorf)	300	4.243	vorhanden	Grunderwerb schwierig				
5	62	RH / ME	69	1=Meckenheim-Abzw.Weg (Rheinbach/Meckenheim)	790	3.198	vorhanden	Grunderwerb begonnen				
6	27	EI	28	1=Hausen-Lindscheid (Eitorf)	1.070	4.243	vorhanden	Grunderwerb schwierig				
7	61	SWI	66	4=Ollheim-Miel (Swisttal)	1.970	3.559	vorhanden	Grunderwerb begonnen				
8	27	EI	29	1=Lindscheid-L86 (Eitorf)	780	4.243	vorhanden	erledigt	erledigt	Befreiung erteilt	vorhanden	Im Bau, Fertigstellung bis Februar 2024
9	62	RH / ME	70	1=KleinAltendorf-Meckenheim (Rheinbach/Meckenheim)	420	3.198	vorhanden	Grunderwerb begonnen				
10	41	BO	51	1=KNP80-Dickopshof (Bornheim)	545	1.558	vorhanden	BP-Verfahren				
	52	SWI	58	1=Miel/K61-Wallbach (Swisttal)	1.410	1.601	vorhanden	in Planung	vorhanden	LBP und ASP II liegen vor, Beteiligung UNB steht aus	vorhanden	

Priorität	Kreisstraße	Kommune	lfd. Nr.	Abschnitt	Länge (m)	KFZ / 24h	Vorplanung	Grunderwerb	Vermessung	Landschafts- pflegerischer Begleitplan (LBP)	Entwurfsplanung	Bemerkung
34	LO	32	2=Kreisgrenze-Kern (Lohmar)	180	3.313	vorhanden	Abstimmung mit Stadt am 7. März 2023 erfolgt, mit Grunderwerb begonnen	beauftragt				alle Abschnitte zusammengefasst (Stadt unterstützt beim Grunderwerb)
34	LO	33	2=Kern-Oberstehöhe (Lohmar)	920								
34	LO	34	2=Oberstehöhe-K16 (Lohmar)	320								
34	Lo	36	1=K16 bis Abzweig Saal	280								
9	SWI	7	3=WBR-Alternative (Swisttal)	50	1.872	in Planung						
30	BHO	30	L247-Windhagen Landesgrenze	1.170	7.293	vorhanden	Grunderwerb begonnen mit VBG Asbach	keine	LBP und ASP II liegen in Kürze vor			
55	RUP /WI	59	1=Wi Wilberhofen-Ri Abzweig Altenherfen	3.500	3.284	vorhanden	Bauerlaubnisse liegen vor, Unterlagen liegen bei Notar	keine	LBP und ASP II sollen bis Dez. 2023 vorliegen	vorhanden		Ausführungsplanung und Förderantrag soll 2024 erstellt werden
37	LO	47	Eilhausen-Kreuzhäuschen	250	1.033	vorhanden	Abstimmung mit Stadt am 7. März 2023 erfolgt	liegt vor				alle Abschnitte zusammengefasst, Maßnahme soll vor dem Radweg an K34 umgesetzt werden (Stadt unterstützt beim Grunderwerb)
37	LO	48	Kreuzhäuschen-Breidt	1.130								
37	LO	49	Breidt-Krahwinkel	920								
6	HE		Dahlhausen-Hanf-mühle	1.075	799	in Planung	in Planung	keine	beauftragt			Regionale 2025
38	HE/ KW		Hanf-mühle-Landesgrenze	2.515	799	in Planung	voraussichtlich nicht notwendig	keine	Abstimmung mit UNB erfolgt, LBP wird überarbeitet			Regionale 2025 mit VG Asbach
(2)	BOR	31	3=Ophofstraße-Merten (Bornheim)	100	7.270	vorhanden	Grunderwerb gescheitert					
X	SA	4a	Schloss Birlinghoven-Bonn-Hoholz	350	5.588	vorhanden	Grunderwerb gescheitert	erledigt			Ausführungsplanung erstellt	

## MOBILITÄT

Gemeinsam sichere  
Radwege schaffen

Unterstützen Sie uns!



RHEIN SIEG  
KREIS

## Sichere Radwege für alle

Rund 60 Kilometer Radwege gibt es derzeit entlang unserer Kreisstraßen. Wir arbeiten ständig daran, dass es mehr werden. Das ist nicht nur sicherer für alle, die auf dem Fahrrad unterwegs sind – Radwege sind auch ein Teil der Verkehrswende.

Ein gut ausgebautes Radwegenetz trägt zur Lebensqualität der Menschen bei uns im Rhein-Sieg-Kreis bei und sorgt ganz nebenbei dafür, unsere Heimat als Urlaubsregion noch attraktiver zu machen.

Mit Ihrer Hilfe können wir gemeinsam dafür sorgen, dass Kinder sicher zur Schule und Pendlerinnen und Pendler gut zu ihrem Arbeitsplatz kommen – auch die Radtour mit der Familie macht auf Radwegen viel mehr Spaß, als zwischen Autos, Lastern und Bussen.

Um Radwege bauen zu können, benötigt der Rhein-Sieg-Kreis aber natürlich die entsprechenden Flächen entlang der Kreisstraßen. Hier brauchen wir die Unterstützung der jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer – Ihre Unterstützung.



2

## Wir kümmern uns um alles

Wir kaufen Ihnen die für den Radweg benötigte Fläche ab – meist wird für den Bau auch nur ein schmaler Streifen benötigt.

Wichtig ist:

Sie müssen sich um nichts kümmern!

Der Rhein-Sieg-Kreis bezahlt für die benötigte Fläche den aktuellen Bodenrichtwert.

Der Kreis trägt zudem alle mit dem Vertragsabschluss anfallenden Kosten, wie Notar- und Gerichtsgebühren, sowie die Vermessungskosten.

Wir freuen uns über Ihre Unterstützung!

### Kontakt

Theresia Fischer

Telefon 02241 13-2245

[theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de](mailto:theresia.fischer@rhein-sieg-kreis.de)

Für Ihre Fragen steht Ihnen unser Team gerne zur Verfügung!



**WIR BAUEN  
FÜR SIE**

Radwege im Rhein-Sieg-Kreis

**RHEIN SIEG  
KREIS**



# Mitteilung

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	29.11.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs- Punkt	
	RadPendlerRouten Köln rechtsrheinisch, aktueller Sachstand

## Mitteilung:

In der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 1.3.2021 hatte die Verwaltung zuletzt über den Sachstand informiert. Eine zusätzliche Information erfolgte mündlich in der Sitzung am 19.9.2023.

Das Projekt RadPendlerRouten Köln rechtsrheinisch umfasst Ausbaumaßnahmen an denen sieben Städte, zwei Landkreise und acht Baulastträger sowie die Regionale2025-Agentur mitwirken. Ziel ist es, mit einem attraktiven Angebot für Radfahrende Fahrten mit dem Kfz zu verlagern. Die Strecken selbst sind in Form der Machbarkeitsuntersuchung bereits im März 2019 im Ausschuss für Planung und Verkehr vorgestellt worden.

Um einheitliche Standards und eine Wiedererkennung der Strecken sicherzustellen, wurde anschließend ein gemeinsamer Planungsleitfaden zu technischen Parametern und gestalterischen Elementen erarbeitet und im Juli 2022 vorgelegt. Der Leitfaden ist beim federführenden Rheinisch-Bergischen Kreis abrufbar (<https://www.rbk-direkt.de/radpendlerrouuten.aspx>). Die dort festgelegten Gestaltungselemente sind grundsätzlich kompatibel mit denen für die RadPendlerRouten mit dem räumlichen Bezug auf Bonn.

Parallel fand der Einstieg in die Öffentlichkeitsarbeit statt. Auf Schloss Eulenbruch in Rösrath fand im Oktober 2022 eine zentrale Informationsveranstaltung insbesondere für interessierte Vereine statt. Zusätzlich wird regelmäßig ein Newsletter herausgegeben. Alle Informationen hierzu sind ebenfalls mit dem oben aufgeführten Link abrufbar.

Bei der weiteren technischen Planung gibt es ein unterschiedliches Tempo in der Umsetzung. Die Stadt Leverkusen hat bereits frühzeitig die technische Planung fortgesetzt. Ebenso setzt die Stadt Köln bereits erste kleinere Maßnahmen (Fahrradstraßen) um.

Auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises (Städte Niederkassel, Troisdorf und Lohmar) aber auch in den Städten Rösrath und Köln verlaufen die RadPendlerRouten häufig im Zuge von Bundes- und Landesstraßen. Deshalb wurde Straßen.NRW als verantwortlicher Baulastträger frühzeitig in das Projekt eingebunden. Straßen.NRW sieht sich jedoch aktuell nicht in der Lage, seine Abschnitte zu planen und baulich umzusetzen. Verschiedene Gespräche mit dem Verkehrsministerium NRW haben leider nicht zu einer anderen Haltung geführt. Straßen.NRW hat den betroffenen Städten jedoch angeboten, dass sie für diese Maßnahmen die Bauherrenfunktion übernehmen können. Auch wenn alle Städte selbst unter Personalknappheit leiden, gibt es die grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluss von Planungs- und Bauvereinbarungen mit Straßen.NRW, wobei Ideen gefragt sind, wie die Übernahme der Bauherrenfunktion praktikabel gestaltet werden könnte, ohne einzelne Städte zu überfordern.

Aus anderen Regionen ist bekannt, dass überregional bedeutsame Radwegeplanungen auch im Rahmen einer regionalen Kooperation (z.B. dem Regionalverband Ruhr) übernommen wird, um die einzelnen Kommunen zu entlasten und so durchgängige Planungen zu ermöglichen. Diese Idee wurde von den beteiligten Partnern an den RadPendlerRouten Köln im Rechtsrheinischen adaptiert und ein Konzept mit der Bezeichnung „Kompetenzknoten Radverkehr“ entwickelt. Für die entstehenden Personalkosten sollten Fördermittel aus den Nationalen Radverkehrsplan genutzt werden. Hierfür wurde im April 2023 eine Förderskizze beim Bundesamt für Logistik und Mobilität eingereicht. Diese Förderskizze wurde jedoch nicht berücksichtigt. Die Absage erhielt der federführende Rheinisch-Bergische Kreis am 8.8.2023.

Nachdem die große Lösung mit dem „Kompetenzknoten Radverkehr“ nicht zur Tragen kommt, haben sich die Projektpartner in der Region anschließend auf einen neuen Projektzuschnitt verständigt, um die Planung der RadPendlerRouten im Rechtsrheinischen trotzdem erfolgreich umsetzen zu können.

Hierzu gehören, dass:

- der fachliche Austausch verstärkt in den vier Achsen unter Koordination der Kreise bzw. der kreisfreien Städte Köln und Leverkusen stattfindet wird, mit folgenden Planungsteams:
  - Achse 1: Köln und Leverkusen (Koordination durch die Stadt Leverkusen),
  - Achse 2: Köln und Bergisch Gladbach (Koordination durch den Rheinisch-Bergischen Kreis),
  - Achse 3: Köln, Rösrath und Lohmar (Koordination durch den Rheinisch-Bergischen Kreis),
  - Achse 4: Köln, Troisdorf und Niederkassel (Koordination durch die Stadt Köln)
- die fachliche Beratung durch externe Dienstleister reduziert wird und
- sich die Öffentlichkeitsarbeit weitgehend auf den gemeinsamen Newsletter beschränkt.

Damit übernehmen die Kreise und die kreisfreien Städte Köln und Leverkusen mehr Verantwortung in der Projektkoordination. Die Städte können sich auf die technische Planung bei den notwendigen Ausbaumaßnahmen konzentrieren. Mit den Änderungen in der Projektstruktur wird auch sichergestellt, dass die weiteren Overhead-Kosten für die Projektkoordination deutlich reduziert werden. Der Fokus wird darauf gelegt, Fortschritte bei der technischen Planung zu erreichen.

Im Auftrag

gez. Hahlen

**Mitteilung**  
für den  
**öffentlichen Sitzungsteil**

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	29.11.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	<b>Änderungen zum Fahrplanwechsel im Dezember</b>

**Mitteilung:**

Am Sonntag, den 10.12.2023 findet der diesjährige europäische Fahrplanwechsel statt. Wesentliche Veränderung des Busnetzes im Rhein-Sieg-Kreis ist die Inbetriebnahme der neuen Kleinbuslinie 530 „Siegthühfer“ von Hennef – Stadt Blankenberg – Uckerath. Darüber hinaus gibt es Fahrplananpassungen auf insgesamt 22 Buslinien, wovon die meisten lediglich durch Verschiebungen und Anpassungen bei Fahrzeiten oder Abfahrtzeiten betroffen sind und hier nicht im Detail dargestellt werden.

Vor dem Hintergrund des TOP 3 „Taktung der Buslinie 529“ in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 19.09.2023 werden neben den bereits umgesetzten Ad-hoc-Maßnahmen infolge der Verkürzung der Linie 529 zum Fahrplanwechsel am 10.12.2023 weitere Anpassungen umgesetzt. Diese werden im Detail dargestellt (Linien 516, 529, 599).

Linie SB55/164 Bonn Hbf – Wahn Bf

Die Linie wird nach Abstimmung zwischen den zuständigen Aufgabenträgern Rhein-Sieg-Kreis, Stadt Köln und Bundesstadt Bonn sowie der drei Konzessionsinhaber KVB, SWBV und RSVG einheitlich in 117 umbenannt. Ziel ist die Gewährleistung einer verständlichen und funktionierenden Fahrgastinformation, was seit Einführung der

geteilten Nummerierung nicht erreicht werden konnte. Die Linienführung bleibt unverändert, es werden neu alle am Linienweg gelegenen Haltestellen bedient. Mit der neuen Nummer 117 wird die Rolle der Linie als Stadtbahnvorlaufbetrieb betont. Hingewiesen sei darauf, dass die Qualitätskriterien nach den Vorgaben von go.Rheinland für regionale Schnellbuslinien bzgl. Reisezeiten und Fahrzeugstandards auf der bisherigen SB55 nicht gegeben waren.

#### Linie 516 Hennef Bf – Vilich-Müldorf

Die Linie erhält montags bis freitags in den Morgenstunden veränderte Fahrplanzeiten mit Abstimmung auf die Belange des Schulverkehrs. Die schulbezogene Fahrt um 7:07 Uhr ab Hennef Bahnhof verkehrt neu auf dem regulären Linienweg via Holzlar mit zusätzlicher Bedienung der Haltestelle Pützchen Kloster; die bislang mit dieser Fahrt hergestellte Anbindung der Haltestellen auf dem Niederberg übernimmt stattdessen die Linie 599.

#### Linie 529 Hennef Bf – Sankt Augustin Zentrum

Die Linie erhält neue Abfahrtzeiten zwecks Einbindung in den Anschlussknoten am Hennefer Bahnhof. Zeitlage und Umgang der zusätzlichen Schulfahrten von und nach Pützchen Kloster wurden nach Abstimmung mit der Schule optimiert.

#### Linie 530 Hennef Bf – Uckerath Grundschule

Die neue Linie 530 „Siegtalhüpfen“ verbindet den Bahnhof Hennef, Dondorf, Greuelsiefen, Stein, Bülgenuel und Blankenberg täglich mindestens im Stundentakt. In den Hauptverkehrszeiten verkehrt sie darüber hinaus über Süchterscheid und Kraheck nach Uckerath Grundschule und ersetzt auf diesem Abschnitt das Angebot der Linie 592 im Rahmen des Schulverkehrs im Stadtgebiet Hennef

#### Linie 550/163 Bonn Hbf – Wahn

Analog zur Linie SB55/164 (s.o.) wird die Linie auf ihrem gesamten Laufweg künftig einheitlich als Linie 550 geführt. Die Linienführung bleibt unverändert.

#### Linie 599 Schulverkehr Sankt Augustin

Zum Ersatz der Fahrt der Linie 516 (s.o.) sowie zur Herstellung zusätzlicher Direktverbindungen wird eine neue Fahrt um 7:23 Uhr ab Niederpleis Campus über den Niederberg nach Pützchen Kloster eingerichtet. Die Fahrt um 7:36 Uhr ab Sankt Augustin Zentrum nach Pützchen Kloster wird neu in der Linie 529 dargestellt.

Im Auftrag

gez. Hahlen

## Mitteilung

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	29.11.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	ICE-Bahnhof Siegburg

### Mitteilung:

Am 10.12.2023 findet der europäische Fahrplanwechsel statt. In der nachfolgenden regulären Fahrplanperiode wird es am ICE-Bahnhof Siegburg/Bonn gegenüber dem aktuellen Jahresfahrplan nur geringfügige Änderungen geben, i.W. in Form veränderter Abfahrtzeiten im Minutenbereich.

Größere Einschränkungen stehen allerdings in den Zeiträumen an, in denen die sog. Riedbahn Frankfurt(Main) – Mannheim zwecks Generalsanierung gesperrt ist. Dies ist das erste Vorhaben zur anstehenden Modernisierung des Hochleistungsnetzes in den kommenden Jahren. Nach aktuellem Stand sind dafür zunächst drei Wochen Vollsperrung im Januar (02.01.-21.01.2024) und dann rund fünf Monate im Spätsommer und Herbst (15.07.-14.12.2024) vorgesehen. Gemäß derzeit abrufbarer Fahrplandaten gibt es in Siegburg in diesen Zeiträumen etwa 20% weniger ICE-Abfahrten. Die erst im vergangenen Dezember neu eingerichtete und seinerzeit für Siegburg als entscheidende Kompensation für die vorangegangenen Einschränkungen kommunizierte ICE-Linie 47 (Dortmund – München, Zweistundentakt) entfällt dabei ersatzlos. Damit verliert der Bahnhof Siegburg/Bonn während der Riedbahnsperre mit zwei Ausnahmen sämtliche noch verbliebenen Direktverbindungen nach Mannheim – Karlsruhe/Basel bzw. Stuttgart/München. An ihre Stelle treten Umsteigeverbindungen via Köln oder Frankfurt mit um etwa 60 bis 90 Minuten verlängerter Reisezeit.

Im Auftrag

gez. Hahlen

## Mitteilung

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Planung und Verkehr	29.11.2023	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Planfeststellung für Sanierung und Neubau im Bereich Siegbrücke Hennef-Allner, Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises

### Mitteilung:

Das für das Bauvorhaben „Sanierung und Neubau der Siegbrücke Allner und 4streifiger Ausbau der Bundesstraße 478 bis zur Autobahnanschlussstelle AS Hennef-Ost (A 560)“ durchzuführende Planfeststellungsverfahren wurde am 02.03.2015 eingeleitet. Die zu den Anfang 2015 offengelegten Planunterlagen abgegebenen Stellungnahmen der betroffenen Träger öffentlicher Belange und Privatpersonen haben zu einer Überarbeitung der Ausgangsplanung durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW (Regionalniederlassung Rhein-Berg, Außenstelle Köln) geführt.

Die Planänderung (1. Deckblatt) umfasst insbesondere

- die Aktualisierung der der Planung zugrundeliegenden Verkehrsuntersuchung für das Prognosejahr 2030;
- die Nachreichung der Fachbeiträge zum Artenschutz sowie zur Wasserrahmenrichtlinie;
- die Neuerstellung der FFH-Verträglichkeitsprüfungen und –untersuchung für die Gewässer Sieg und Brölbach;
- die Umplanung der Bushaltestellen „Weldergoven-Abzweig“ und „Allner“;

- die Anlage eines Rechtsabbiegestreifens am Knotenpunkt Weldergoven;
- die Schaffung von Ersatzparkplätzen als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Flächen;
- die Neuberechnung des Retentionsraumverlustes und damit auch des erforderlichen Ausgleichs;
- die Überarbeitung der Kompensationsmaßnahme am Allner See;
- die Ergänzung der Kompensationsmaßnahme als Bestandteil der Ökokontomaßnahme „Extensive Grünlandnutzung im NSG Siegaue Kaldauer Feld“;
- die Ergänzung der Kompensationsmaßnahme nahe des Dondorfer Sees.

Zu den Planunterlagen des 1. Deckblatts hat die Bezirksregierung Köln den Rhein-Sieg-Kreis als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Dessen Stellungnahme vom 25.10.2023 wird dem Ausschuss hiermit zur Kenntnis gegeben (Anhang 1).

Im Auftrag

gez. Regina Rosenstock

Leiterin Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

**Anlage:**

Anhang 1 Stellungnahme RSK v. 25.10.2023

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 25  
z. Hd. Frau Fuß  
Zeughausstr. 2-10  
50667 Köln

**Referat Wirtschaftsförderung und  
Strategische Kreisentwicklung**

- 01.3 -  
Mühlenstraße 51  
53721 Siegburg

Frau Steeger  
Zimmer 5.21  
Telefon 02241 13-2323  
Telefax 02241 13-3116  
toeb@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
10.08.2023

Mein Zeichen	Datum
01.3/Stg	25.10.2023

**Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Sanierung und den Neubau Siegbücke Allner und den 4streifigen Ausbau der Bundesstraße B 478 bis zur Autobahnanschlussstelle AS Hennef-Ost (A 560), 1. Deckblatt**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Fuß,

zu o. g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

**Verkehrssicherung/Verkehrslenkung / Verkehr und Mobilität**

Zu der Planung wird Folgendes angeregt:

1. Radverkehr

Der gemeinsame, in beide Fahrtrichtungen befahrene Geh- und Radweg (Zwei-richtungs-Geh-und-Radweg, Nebenanlage) wird mit unterschiedlichen Breiten geplant. Die Breiten liegen zwischen 3,00 m im Bereich der Bushaltestelle bei km 0+238.789, über 3,25 m auf freier Strecke und bis zu 4,25 m im Bereich des Brückenbauwerks. Die Festlegung der Breiten ist (bis auf das Brückenbauwerk) nicht ganz nachvollziehbar.

Die Breite auf dem Brückenbauwerk ist insofern notwendig, als davon auszugehen ist, dass sich auf dem Bauwerk Fußgänger und Radfahrer vermehrt und länger aufhalten, um die „Landschaft zu bestaunen“. 3 m bzw. 3,25 m ist das Mindestmaß (2,50 m RGW plus 0,5 m Sicherheitstrennstreifen bei 50 km/ bzw. 0,7 m bei 70 km/h). Gemäß der ursprünglichen Forderung aus früheren Stellungnahmen wäre 1 m zusätzlich vorzusehen.

Kreissparkasse Köln  
IBAN DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC COKSDE33

Postbank Köln  
IBAN DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC PBNKDEFF

USt-IdNr. DE123 102 775  
Steuer-Nr. 220/5769/0451

1.1. Grundsätzlich wird empfohlen, diese Nebenanlagen so breit wie möglich zu planen, da davon auszugehen ist, dass der Radverkehr zunehmen wird. Sinnvoll wäre eine generelle Verbreiterung um 1,00 m).

1.2. Die Nebenanlage im Bereich der oben erwähnten Bushaltestelle sollte deutlich verbreitert werden (mind. auf 3,50 m), da die Nebenanlage hier verschwenkt wird und das Wartehäuschen zudem die Sicht auf den Gegenverkehr einschränkt.

## 2. Kreuzung B 478/Lauthausener Straße/Schlossstraße

2.1. Die Radverkehrsführung im Bereich der Kreuzung sollte insbesondere für den Radverkehr, der auf der Fahrbahn der Lauthausener Straße geradeaus fahren möchte, überdacht werden. Grundsätzlich kommt der Radverkehr auf die Fahrbahn und wird heute und laut der Planung auch künftig auf der Fahrbahn geführt. Er muss jedoch nach der Kreuzung auf die linksseitig geführte Nebenanlage kommen, was baulich nicht vorgesehen ist. Die örtlichen Rahmenbedingungen (Kurve, Kuppe) und die Fahrzeuge, die auf dem Linksabbiegestreifen von der Lauthausener Straße in die B 478 abbiegen wollen, verdecken die Sicht auf die Radfahrenden. Hier kam es vor einiger Zeit zu einem tödlichen Verkehrsunfall zwischen einem Radfahrenden und einem Verkehrsteilnehmenden, der von der Schlossstraße auf die B 478 abbiegen wollte und den Radfahrenden übersah. Es wird daher gebeten, die Radverkehrsführung zu überdenken.

2.2. Es fehlt eine Fußgänger-Furt über den nördlichen Ast der B 478, weshalb die zu Fuß Gehenden, die von der Haltestelle der B 478 bei km 0+207.026 kommen und in Richtung Lauthausener Straße (in den Ort) gehen wollen,

- einen Umweg gehen müssen und
- sich mit den Radfahrenden die Nebenanlage im unteren rechten Quadranten (0+658.018) der Kreuzung teilen müssen (Zweirichtungsradweg und Gehweg), was vermieden werden sollte.

Es gilt zu bedenken, dass die ursprüngliche Planung aus 2015 nicht mehr dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik entspricht und inzwischen neue Erkenntnisse zum Verkehrsgeschehen vor Ort vorliegen.

### **Kreisstraßenbau**

Die Kreisstraße K 36 hat einen gemeinsamen Knotenpunkt mit der B 478 und der L 353 im Bereich der Ortslage Hennef-Müschmühle. Dieser Knotenpunkt erfährt in Folge des Ausbauvorhabens eine vollständige Überplanung.

Bereits im Vorfeld des Antrages auf Planfeststellung für die Sanierung und den Neubau der Siegbücke Allner und dem 4streifigen Ausbau der B 478 ist es auch erforderlich, die Situation der Straßenentwässerung der K 36 im Knotenpunkt neu zu ordnen. Hierzu haben Gespräche mit der Stadt Hennef stattgefunden.

In den textlichen und zeichnerischen Unterlagen der vorliegenden Verfahrensbeileiligung sind die vorgesehenen Regelungen der Oberflächenentwässerung der K 36 mit dem Anschluss an den neu zu errichtenden Ersatz-Mischwasserkanal der Stadt Hennef korrekt wiedergegeben.

Bedingt durch die Überplanung des Knotenpunktes wird es erforderlich werden, eine neue Parkplatzanlage für den bestehenden Getränkemarkt zu errichten. Die Zufahrt zu der geplanten Parkplatzanlage soll unmittelbar auf der freien Strecke an die K 36 (im Abschnitt 5 bei ca. Stat. 4+600km) angeschlossen werden.

Aufgrund der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsverfahrens bedarf es für die Parkanlagen-Zufahrt auf die K 36 keiner Genehmigung gemäß § 25 StrWG NRW.

Im Grunderwerbsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben\_1.Deckblatt zeigen sich Flächenbedarfe an „zu erwerbenden Flächen“ und „vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen“, die laut Spalte 11 „Bemerkung“ auch Flächen des Rhein-Sieg-Kreises betreffen.

Modalitäten des Grunderwerbs und der vorübergehenden Inanspruchnahme von kreiseigenen Grundstücken werden im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens mit dem Rhein-Sieg-Kreis zu klären sein.

### **Gewässerschutz**

Die Planung sieht vor, den ehemaligen Allner Mühlengraben im Bereich des Knotens „Müschmühle“ auf einer Länge von ca. 85 m zu verrohren und als Vorfluter für die Straßenentwässerung zu nutzen. Gemäß dem Besprechungsprotokoll vom 07.12.2017 hat der Mühlengraben keine Gewässereigenschaft. Somit handelt es sich hier um eine Abwasseranlage, die nur der Ableitung des auf den Straßenflächen anfallenden Niederschlagswassers in die Sieg dient. Diese ist durch den Anlagenbesitzer ordnungsgemäß zu betreiben und zu warten.

Für das Gewässer Sieg liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln.

### **Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung**

#### Einleitstelle E1

Die Sohle des Versickerungsbeckens ist entgegen der bisherigen Planung mit einer bewachsenen (belebten) Bodenzone in einer Mächtigkeit von mindestens 20 cm gemäß den aktuell geltenden Regelwerken auszubilden.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Das Absetz-/Abscheidebecken „Versickerungsbecken B 478“ wird mit einer Reserve von 25 % für eventuelle nachträgliche Anschlüsse von Rampen der Anschlussstelle etc. ausgelegt. In dem Zuge wird angeregt, auch eine Auslegung des Versickerungsbeckens auf eine Reserve von 25 % vorzunehmen.

Gegen das Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetz-/Abscheidebecken bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

#### Einleitstelle E2

Gegen das Absetz-/Abscheidebecken „Knotenpunkt Müschmühle“ mit Einleitung in die Sieg über den ehemaligen Mühlengraben bestehen keine Bedenken. Gemäß detailliertem hydrologischen Nachweis aus dem Jahr 2015 wird das nach BWK M7 festgelegte Kriterium ( $HQ_{1,prog} < HQ_{2,pnat}$ ) im Bereich der geplanten Einleitung in die Sieg eingehalten. Eine Rückhaltung ist daher nicht erforderlich.

#### **Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko**

Da sich das Plangebiet im Überschwemmungsgebiet der Sieg und dem dazugehörigen Rückstaubereich befindet, liegt diesbezüglich die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung Köln.

#### **Altlasten**

Im Bereich der geplanten Straßenbaumaßnahme ist im südlichen Randbereich der AS Hennef-Ost im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises die Altablagerung mit der Nr. 5209/2005-0 registriert. Im nördlichen Randbereich befindet sich der Standort einer ehemaligen Tankstelle. Außerdem befinden sich noch zwei Grundwassermessstellen im Straßenausbaubereich (siehe Lageplan).

Gemäß den vorliegenden Erkenntnissen wurde die Altablagerung in den Böschungsbereichen der AS Hennef-Ost mit Schlackematerial verfüllt.

Umweltgeologische Informationen bzw. Gutachten liegen für die beiden erfassten Flächen zum heutigen Zeitpunkt nicht vor.

Aus Altlastensicht bestehen gegen die geplanten Baumaßnahmen keine Bedenken, wenn folgende Hinweise Berücksichtigung finden:

- Werden bei den Erdarbeiten verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW). Ggf. sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.
- Verunreinigte Aushubböden sind im Rahmen der Erdarbeiten zu separieren und nach Durchführung von abfalltechnischen Untersuchungen ordnungsgemäß zu verwerten/entsorgen. Der Untersuchungsumfang und der geplante Entsorgungsweg ist mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

### Hinweis zu großflächigen Bodenbelastungen:

Dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises liegen konkrete Hinweise vor, dass im überplanten Bereich der Siegniederung (Überschwemmungsgebiet) der natürlich gewachsene Boden erhöhte Schwermetallgehalte aufweist. Messungen im Umfeld zeigten erhöhte Schwermetallgehalte bis 0,60 m Tiefe. Die festgestellten Bodenbelastungen bedingen einen abfallrechtlichen Umgang mit dem Aushubmaterial, das bei der Sanierung bzw. beim Brückenneubau anfällt.

Im Falle von Erdarbeiten, bei denen überschüssiges Material zur Entsorgung anfällt, darf dieser u.U. nur in dafür zugelassenen Anlagen verwertet oder beseitigt werden. Daher ist im Vorfeld der geplanten Erdbaumaßnahme eine abfalltechnische Beprobung durchzuführen.

Der Untersuchungsumfang und der geplante Entsorgungsweg ist mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

### **Grundwassermessstellen**

Die im Bereich der Baumaßnahme befindlichen Grundwassermessstellen (GWMS) sind während der Baumaßnahme ausreichend vor Beschädigungen zu sichern. Falls der Rückbau einzelner Messstellen erforderlich wird, ist mit dem Eigentümer/Betreiber der Grundwassermessstelle rechtzeitig Kontakt aufzunehmen, um eine ausreichende Sicherung bzw. einen adäquaten Ersatz abzusprechen und vorzunehmen.

Für den Fall, dass es zu einem Rückbau der Grundwassermessstellen kommt, sind besondere, nachfolgend genannte Vorkehrungen zu treffen und der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, unaufgefordert darüber zu informieren:

- Die fachlichen Grundlagen zum Rückbau von GWMS sind dem DVGW Arbeitsblatt W 135 zu entnehmen. Für die Rückbaumaßnahme ist ausschließlich ein Brunnenbauunternehmen mit einer DVGW-Zulassung nach DVGW Arbeitsblatt W 120 zu beauftragen.
- Der Beginn und der Abschluss der Maßnahme sind dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, unter Benennung des ausführenden Unternehmens und der Beschreibung der Maßnahme anzuzeigen.

### **Bodenschutz**

Bei dem o. g. Vorhaben kommt es zu einem Eingriff in den Boden, bei dem 19.204 m<sup>2</sup> versiegelt, abgetragen oder durch neue Böschungsanschlüßungen beeinträchtigt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen gehen auf dieser Fläche vollständig verloren.

Im Erläuterungsbericht und im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die anstehenden Böden beschrieben, wobei die Ansprache nicht mit der Bodenkarte 1:50.000 NRW vom Geologischen Dienst übereinstimmt (z. B. Brauner Auenboden anstelle von Vega-Braunauenböden). Die Böden im Plangebiet sind zum großen Teil

als besonders schutzwürdig (= Böden mit hoher Funktionserfüllung) eingestuft. Dies findet in der Planung keine angemessene Berücksichtigung.

Das Schutzgut Boden ist nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, 2009) Teil des Naturhaushaltes. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können, sind durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Es wird daher für erforderlich gehalten, die Vorher-/Nachher-Bilanzierung zum Schutzgut Boden ebenso nachvollziehbar darzustellen, wie dies bei den Biotoptypen geschehen ist. Der Argumentation, dass nach ELES (Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben, 2009) die Kompensationsmaßnahmen für den Biotopausgleich ausreichen und darüberhinausgehende Kompensationen für das Bodenpotenzial nicht erforderlich sind, kann nicht zugestimmt werden. Zudem ist anzumerken, dass der vorgenannte Erlass nur eine Geltungsdauer von fünf Jahren hatte und somit bereits durch Fristablauf aufgehoben ist.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)  
oder

- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018)

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden:

[https://www.rhein-siegkreis.de/vv/produkte/Amt\\_66/Abteilung\\_66.2/195010100000012527.php](https://www.rhein-siegkreis.de/vv/produkte/Amt_66/Abteilung_66.2/195010100000012527.php)

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

### **Natur-, Landschafts- und Artenschutz**

Zum partiellen Rückbau der Rampe der B 478 und der Verlängerung des Brückenbauwerks wird an der Stellungnahme vom 28.04.2015 festgehalten:

*„Zur Minimierung der Zerschneidungswirkung sollte die Rampe der B 478 ab Höhe des Siegdeiches bis zum Beginn der Brücke rückgebaut werden, um die niveaugleiche Anbindung der Aueflächen oberhalb und unterhalb der Brücke zu vergrößern. Das Brückenbauwerk müsste sodann um diesen Abschnitt verlängert werden. Gleichzeitig*

wird hierdurch ein Retentionsraumgewinn, wie er im Siegauenprogramm für diesen Abschnitt gefordert wurde, erreicht und der Hochwasserabfluss wird verbessert.“

Die Planung berührt verschiedene Natur- und Landschaftsschutzgebiete und die durch diese Schutzgebiete geschützten Biotop, Lebensräume und Arten. Weiterhin sind drei geschützte Biotop nach §30 BNatSchG von der Planung betroffen.

Betroffen sind im Einzelnen:

#### NSG 2.1-1 „Siegau“ (LP9)

Für den Lebensraumtyp „91E0 Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auwälder“ am rechten Siegufer, unmittelbar stromabwärts an die bestehende Brücke anschließend, ist laut Planung ein geringfügiger Rückschnitt einiger Gehölze erforderlich. Es handelt sich jedoch um einen prioritären Lebensraumtyp, dessen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet und ggf. ersetzt werden müssen.

Darüber hinaus ist dieser Bereich als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Der Lebensraumtyp „6510 Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ auf dem Siegdeich Weldergoven im Bereich der Verlagerung des Anschlusses an den Deichweg, ist Habitat des *Schwarzblauen Moorbläulings* (FFH-Art). Die Planung reicht – soweit dies in den Plänen erkennbar ist - bis unmittelbar an den Lebensraumtyp heran. Hier ist eine scharfe Abgrenzung des Baufeldes einzuhalten und keine weiteren Baunebenflächen zuzulassen. Dies ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist die Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiese als geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Die Rausche flussabwärts der Brücke ist Winterlebensraum des *Gänsesägers*. Durch die Kartierungen im Sommer 2018 wurde kein Nachweis des Gänsesägers erbracht. Angesichts der prognostizierten Bauzeit von 4 Jahren ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich die Art in den Wintermonaten dort einfindet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gänsesägers sind insbesondere bei der Sanierung der bestehenden Brücke Maßnahmen zu ergreifen, die eine Störung der Art im Winter vermeidet (z. B. Beginn der Arbeiten während der Abwesenheit der Art und kontinuierliche Fortführung in die Wintermonate hinein – Vergrämung).

Die Darstellung der Initiierung eines Nebengerinnes der „Separaten Kompensationsmaßnahme KS 1“ nordwestlich des Allner Sees greift in den bestehenden Weidengaleriegürtel der Sieg ein. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumtyps „91E0 Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auwälder“ durch die Kompensationsmaßnahmen ist zu vermeiden. Die Umgestaltung der Fläche greift ebenfalls in das Schutzregime des Naturschutzgebietes „Siegau“ ein.

Das Naturschutzgebiet ist darüber hinaus zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter

bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten festgesetzt worden. Daher sind die zum Schutz der Arten formulierten Maßnahmen auch im Hinblick auf den Schutzzweck des NSG „Siegaue“ zwingend umzusetzen.

#### LSG 2.2-1 „Siegaue“ (LP9)

Die landschaftstypischen Gehölzstrukturen wie Ufergehölze, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen sind Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes. Durch die Freistellung und Verbreiterung des Straßendamms von der Anschlussstelle der A 560 bis zur Siegrbrücke geht die Baumkulisse des Straßenbegleitgrüns verloren. Die Bereiche, insbesondere westlich der B 478, die nicht für eine Verbreiterung der Straßentrasse benötigt werden, sind vor Beeinträchtigungen oder Rodung zu schützen.

#### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet „Siegaue in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“

Schutzzweck sind u. a. landschaftstypische Gehölzstrukturen in der Aue, wie Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich deren charakteristische Tierarten, wie Neuntöter, Dorngrasmücke, Goldammer. Durch den Anschluss des 4streifigen Ausbaus an die 2streifige B 478 Richtung Hennef-Bröl geht ein Teil der straßenbegleitenden Bäume und Gehölze verloren und berührt daher den Schutzzweck des Naturschutzgebietes.

Der durch die Planung tangierte Lebensraumtyp „6510 – Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ in diesem Bereich ist gleichzeitig als geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG unter Schutz gestellt.

Das Landschaftsschutzgebiet dieser Verordnung ist nicht berührt.

#### Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“

Nordwestlich des Kreuzungsbereichs bei Müschmühle (B 478-L 352-K 36) wird ein geringer Teil des Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Betroffen sind Gehölzbestände (Wald) auf einem steilen Felshang. Schutzzweck des Schutzgebietes sind u. a. Wald- und Gehölzbestände sowie teilweise offene Felsbereiche und Steilwände.

Die Schutzgebietsregelungen des Landschaftsplans Nr. 9 sowie der ordnungsbehördlichen Verordnung beinhalten eine Reihe von Verboten, die durch die Maßnahme betroffen sind.

Insbesondere ist es untersagt:

- bauliche Anlagen im Sinne des § 2 (1) Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitplätze oder –wege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen

Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;

- Buden, (...) auf- oder abzustellen;
- (...) Werbeanlagen oder –mittel im Sinne des § 13 (1) Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, (...);
- oberirdische oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
- Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern (...);
- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt oder der Geländegestalt vorzunehmen, (...);
- Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren (...);
- Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art sowie mobile Unterkünfte bzw. Unterstände außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen oder (...) Lagerplätze sowie Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
- Böden zu befestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
- Lagerplätze, (...) anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen (...);
- Brachflächen jeglicher Art - auch Wegraine, Grabensäume und Uferbereiche - umzubrechen, zu kultivieren, zu bewirtschaften oder anderweitig zu verändern;
- Grünland in eine andere Nutzung zu überführen;
- Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen, Moose, Pilze, Flechten oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden.

Zur Umsetzung der Planung ist eine Ausnahme oder Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsausweisungen erforderlich. Die Erteilung einer Ausnahme kommt zur Überwindung der Verbote nicht in Betracht, da der Schutzzweck der Schutzgebiete durch die Planung beeinträchtigt werden kann.

In der Planfeststellung ist daher eine Befreiung von den Verboten der Verordnungen und des Landschaftsplans zu konzentrieren. Ferner ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für die geschützten Biotope „Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auwälder“ und „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ zu erteilen:

Die Beteiligung des Naturschutzbeirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde. Hierfür wird um eine Zusammenfassung der Unterlagen als Vorlage für die Naturschutzbeiratssitzung, in der auch die geprüften Alternativen sowie die Gründe für die Planungsentscheidung dargelegt sind, gebeten.

Die vorliegende Stellungnahme ergeht vorbehaltlich des Votums des Naturschutzbeirates zur Befreiung von den Verboten der ordnungsbehördlichen Verordnungen und des Landschaftsplans Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ sowie der Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Ergänzend wird folgender Hinweis gegeben:

Eine Beleuchtung der Straße und insbesondere der Brücke ist aus Gründen der Barrierewirkung für wandernde Fische sowie der Lockwirkung auf Insekten und Fledermäuse auszuschließen.

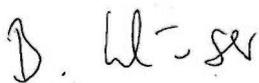
### **Klimaschutz**

Für die Bepflanzung der neuen Straßenböschungen sowie weitere Gehölzpflanzungen wird die Verwendung standortangepasster, klimaresilienter Arten empfohlen.

### **Gewerbliche Abfallwirtschaft**

Es wird darauf hingewiesen, dass die abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

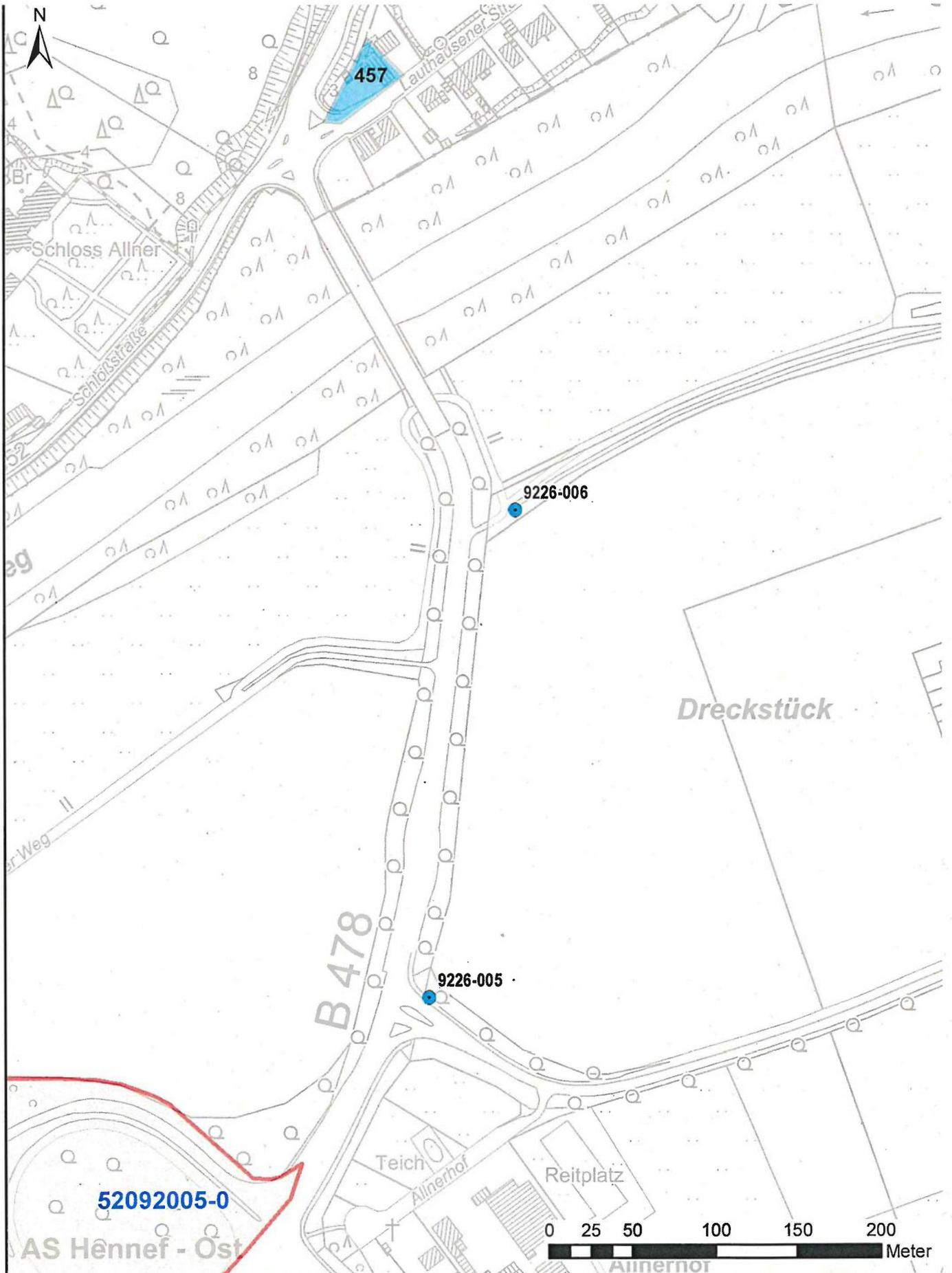
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



B. Klüser  
Fachbereichsleiterin 01.3

### Anlage:

Lageplan Altlasten



**RHEIN SIEG KREIS**  
 Rhein-Sieg-Kreis  
 Amt für Umwelt- und Naturschutz  
 Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
 53721 Siegburg

**Lageplan**  
 Altlasten- und Hinweisflächen +  
 Grundwassermessstellen

---

Sanierung u. Neubau Siegbücke Allner  
 + 4-streifiger Ausbau der B 478